

# RS OGH 1997/4/28 6Bkd6/94, 10Bkd4/11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1997

## Norm

RL-BA 1977 §5  
VfGG §87 Abs3

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 5 erster Satz RL-BA verfolgt den Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei seiner Berufsausübung zu wahren und sicherzustellen, daß es in der Ingerenz des Rechtsanwaltes liegt, das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes ohne Beeinträchtigung zu wahren, welches immer gefährdet sein kann, wenn sich das Risiko einer Pflichtenkollision abzeichnet; gerade das ist aber der Fall, wenn ein Rechtsanwalt ein Dienstverhältnis eingeht, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten sind, die zu den befugten Aufgaben eines Rechtsanwaltes gehören.

## Entscheidungstexte

- 6 Bkd 6/94  
Entscheidungstext OGH 28.04.1997 6 Bkd 6/94
- 10 Bkd 4/11  
Entscheidungstext OGH 26.09.2011 10 Bkd 4/11

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107363

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)